

Myanmars, mit Aung San Suu Kyi und anderen politischen Führern, einschließlich den Vertretern ethnischer Gruppen, einen sachbezogenen politischen Dialog aufzunehmen, als bestes Mittel zur Förderung der nationalen Aussöhnung und der vollständigen und baldigen Wiederherstellung der Demokratie;

6. *begrüßt außerdem* die jüngsten Gespräche zwischen der Regierung Myanmars und dem Generalsekretär und ermutigt die Regierung Myanmars ferner, mit dem Generalsekretär auch weiterhin voll zusammenzuarbeiten;

7. *fordert* die Regierung Myanmars *erneut nachdrücklich auf*, entsprechend den von ihr verschiedentlich gegebenen Zusicherungen alles Erforderliche zur Wiederherstellung der Demokratie zu unternehmen, im Einklang mit dem bei den demokratischen Wahlen von 1990 zum Ausdruck gebrachten Willen des Volkes, und sicherzustellen, daß die politischen Parteien ihre Tätigkeit ungehindert ausüben können;

8. *stellt mit Besorgnis fest*, daß die Mehrzahl der 1990 ordnungsgemäß gewählten Volksvertreter nach wie vor von der Teilnahme an den Tagungen der Nationalversammlung ausgeschlossen ist, die geschaffen wurde, um die Grundelemente für den Entwurf einer neuen Verfassung auszuarbeiten, und daß eines der Ziele der Versammlung darin besteht, dafür zu sorgen, daß die Streitkräfte auch in Zukunft eine führende Rolle im politischen Leben des Staates spielen, und stellt außerdem fest, daß es bislang weder ein Verfahren noch einen Zeitplan für den Abschluß der Arbeit der Nationalversammlung gibt;

9. *fordert* die Regierung Myanmars *mit allem Nachdruck auf*, alles Erforderliche zu tun, um im Einklang mit den Grundsätzen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte allen Bürgern die freie Teilnahme am politischen Prozeß zu ermöglichen und insbesondere durch die Übertragung der Macht an die demokratisch gewählten Vertreter den Übergang zur Demokratie zu beschleunigen;

10. *fordert* die Regierung Myanmars *nachdrücklich auf*, die volle Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Versammlungsfreiheit, sowie den Schutz der Rechte der Angehörigen ethnischer und religiöser Minderheiten zu gewährleisten und den Verstößen gegen das Recht auf Leben und die Unversehrtheit der Person, der Praxis der Folterung, der Mißhandlung von Frauen, der Zwangsarbeit und Zwangsumsiedlung sowie dem Verschwindenlassen und summarischen Hinrichtungen ein Ende zu setzen;

11. *appelliert* an die Regierung Myanmars, zu erwägen, Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte¹¹⁸ und des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹¹⁹ sowie des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁷⁵ zu werden;

12. *fordert* die Regierung Myanmars *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen als Vertragsstaat des Übereinkommens von 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (Übereinkommen Nr. 29) und des Übereinkommens von 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (Übereinkommen Nr. 87) der Internationalen Arbeitsorganisation nachzukommen;

13. *betont*, wie wichtig es ist, daß die Regierung Myanmars den Bedingungen in den Gefängnissen des Landes besondere Aufmerksamkeit widmet und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz gestattet, mit den Gefangenen uneingeschränkt und vertraulich zu verkehren;

14. *bedauert* die harten Strafen, die in jüngster Zeit über eine Reihe von Dissidenten verhängt wurden, so auch über Personen, die abweichende Ansichten hinsichtlich der Verfahren der Nationalversammlung geäußert haben, und Personen, die unter anderem verurteilt wurden, weil sie mit dem Sonderberichterstatter Verbindung aufnehmen wollten;

15. *bedauert außerdem*, daß zwar eine Reihe von politischen Gefangenen freigelassen wurden, daß zahlreichen politischen Führern jedoch noch immer ihre Freiheit und ihre Grundrechte vorenthalten werden;

16. *fordert* die Regierung Myanmars *auf*, die Verpflichtungen aus den Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹⁷⁰ und insbesondere die Verpflichtungen aus dem gemeinsamen Artikel 3 der Abkommen uneingeschränkt zu achten und sich die von unparteiischen humanitären Organisationen angebotenen Dienste zunutze zu machen;

17. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über den Angriff von Soldaten der Armee von Myanmar auf das Zivilflüchtlingslager in Halockhani vom 21. Juli 1994;

18. *ermutigt* die Regierung Myanmars, die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, um ein Ende der Flüchtlingsströme in die Nachbarländer sicherzustellen, und die rasche Rückführung und volle Wiedereingliederung der Flüchtlinge in Sicherheit und Würde zu erleichtern;

19. *ersucht* den Generalsekretär, seine Gespräche mit der Regierung Myanmars fortzusetzen, um ihr bei der Durchführung dieser Resolution und bei ihren Bemühungen um die Herbeiführung einer nationalen Aussöhnung behilflich zu sein, und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung sowie der Menschenrechtskommission auf ihrer einundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

20. *beschließt*, ihre Behandlung dieser Frage auf ihrer fünfzigsten Tagung fortzusetzen.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/198. Die Menschenrechtssituation in Sudan

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹¹, den Internationalen Menschenrechtspakten¹⁷ und dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen Rechtsakten auf diesem Gebiet nachzukommen,

unter Hinweis auf die Resolution AHG/Res.213 (XXVIII) über die Verstärkung der Zusammenarbeit und Koordinierung

zwischen den afrikanischen Staaten, die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer im Juni und Juli 1992 in Dakar abgehaltenen achtundzwanzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde¹⁷⁸, sowie unter Hinweis auf die Erklärung AHG/Decl.1 (XXVI), die auf der im Juli 1990 in Addis Abeba abgehaltenen sechszwanzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde¹⁷⁹,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/147 vom 20. Dezember 1993 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1994/79 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1994 über die Menschenrechtssituation in Sudan³²,

tief besorgt über die Meldungen, wonach in Sudan schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen vorkommen, insbesondere summarische Hinrichtungen, Inhaftierungen ohne Gerichtsverfahren, zwangsweise Vertreibungen und Folter, wie unter anderem in den Berichten beschrieben wird, die der Menschenrechtskommission auf ihrer achtundvierzigsten Tagung von dem Sonderberichterstatter für die Frage der Folter und dem Sonderberichterstatter für außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen¹⁸⁰, auf ihrer neunundvierzigsten Tagung von dem Sonderberichterstatter für die Frage der religiösen Intoleranz¹⁸¹ und auf ihrer fünfzigsten Tagung von dem Sonderberichterstatter für außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen und dem Sonderberichterstatter für die Frage der Folter¹⁸² vorgelegt wurden,

mit Genugtuung über den letzten Bericht des Sonderberichterstatters für die Menschenrechtssituation in Sudan¹⁸³ und mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den anhaltenden Menschenrechtsverletzungen in Sudan,

Kenntnis nehmend davon, daß der Vorsitzende der Menschenrechtskommission auf der einundsechzigsten Sitzung der fünfzigsten Tagung erklärt hat¹⁸⁴, daß Sonderberichterstatter aufgrund eines feierlichen Beschlusses der internationalen Gemeinschaft eingesetzt werden und daß die Anzweiflung der Integrität der Sonderberichterstatter einer Anzweiflung der Integrität der Kommission selbst gleichkommt,

besorgt darüber, daß die wiederholten Angriffe von Flugzeugen der Regierung Sudans auf zivile Ziele im Süden des Landes, unter klarer Verletzung des humanitären Völkerrechts, das Leid der Zivilbevölkerung noch erhöht und zu Opfern unter der Zivilbevölkerung und unter den Mitarbeitern humanitärer Organisationen geführt haben,

betonend, daß alle Konfliktparteien in Sudan verpflichtet sind, die Mitarbeiter humanitärer Organisationen zu schützen,

zutiefst besorgt darüber, daß der Zivilbevölkerung nach wie vor der Zugang zu humanitärer Hilfe erschwert wird, was eine Bedrohung menschlichen Lebens und eine Verletzung der Menschenwürde darstellt, jedoch mit Genugtuung darüber, daß der Dialog zwischen der Regierung Sudans und den anderen Parteien, den Geberregierungen und den privaten internationalen freiwilligen Hilfswerken über die Auslieferung von humanitären Hilfsgütern fortgesetzt wird, und ihrer Hoffnung Ausdruck verleihend, daß dieser Dialog zu einer besseren Zusammenarbeit bei der Auslieferung von humanitären Hilfsgütern an alle Hilfsbedürftigen führen wird,

höchst beunruhigt über die große Zahl von Personen in Sudan, die im eigenen Land zu Vertriebenen und zu Opfern von Diskriminierung geworden sind und zu denen auch Angehörige ethnischer Minderheiten zählen, die unter Verletzung ihrer Menschenrechte zwangsweise vertrieben wurden und die Soforthilfe und Schutz benötigen,

sowie höchst beunruhigt über die Massenabwanderung von Flüchtlingen in die Nachbarländer und im Bewußtsein der für diese Länder dadurch verursachten Belastung, jedoch mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die Anstrengungen, welche die Gastländer und die internationale Gemeinschaft unternehmen, um den Flüchtlingen zu helfen,

zutiefst besorgt über Berichte, wonach im nördlichen und im südlichen Sudan die Praxis der Zwangs- oder Pflichtarbeit weiterbesteht, obwohl diese nach sudanesischem Recht und nach dem Völkerrecht verboten ist,

in höchstem Maße beunruhigt über die wiederholten Fälle von Gewalttätigkeit gegen unschuldige Zivilpersonen in Sudan, so auch seitens der Regierung gegen Vertriebene im Norden und seitens der Rebellen im Süden,

beunruhigt darüber, daß die Regierung Sudans noch immer keine vollständige und unparteiische Untersuchung der Tötung von sudanesischen Staatsangehörigen vorgenommen hat, die für ausländische Hilfsorganisationen und ausländische Regierungen tätig waren,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß es unerlässlich ist, der schwerwiegenden Verschlechterung der Menschenrechtssituation in Sudan, namentlich den Menschenrechtsverletzungen, zu denen es in den Nubabergen gekommen ist, ein Ende zu setzen,

zutiefst besorgt über das im Bericht des Sonderberichterstatters¹⁸³ beschriebene Problem der unbegleiteten Minderjährigen und der Verwendung von Kindern als Soldaten durch alle Parteien, trotz der wiederholten Aufforderungen der internationalen Gemeinschaft, dieser Praxis ein Ende zu setzen,

in Anerkennung der Tatsache, daß in den letzten drei Jahrzehnten zahlreiche Flüchtlinge aus mehreren Nachbarländern in Sudan Aufnahme gefunden haben,

mit Genugtuung über die Anstrengungen, die die Vereinten Nationen und andere humanitäre Organisationen unternehmen, um hilfsbedürftigen Sudanesen humanitäre Hilfe zu gewähren,

1. verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck über die schwerwiegenden und fortgesetzten Menschenrechtsverletzungen in Sudan, insbesondere die summarischen Hinrichtungen, Inhaftierungen ohne ordnungsgemäßes Gerichtsverfahren, zwangsweisen Vertreibungen, Folter und Zwangsarbeit;

¹⁷⁸ Siehe A/47/558, Anhang II.

¹⁷⁹ Siehe A/45/482, Anhang II.

¹⁸⁰ E/CN.4/1992/17 und Add.1 beziehungsweise E/CN.4/1992/30 und Korr.1 und Add.1.

¹⁸¹ E/CN.4/1993/62 und Korr.1 und Add.1.

¹⁸² E/CN.4/1994/7 und Korr.1 und 2 sowie Add.1 und 2 beziehungsweise E/CN.4/1994/31.

¹⁸³ A/49/539, Anhang.

¹⁸⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1994, Supplement No. 4 und Korrigendum (E/1994/24 und Korr.1), Kap. XII, Ziffer 480.*

2. *dankt* dem Sonderberichterstatter für seinen jüngsten Bericht über die Situation der Menschenrechte in Sudan¹⁸³;

3. *fordert* die Regierung Sudans *nachdrücklich auf*, die Menschenrechte uneingeschränkt zu achten, und fordert alle Parteien zur Zusammenarbeit auf, um die Achtung dieser Rechte zu gewährleisten;

4. *stellt mit Mißfallen fest*, daß die Regierung Sudans den Besuch des Sonderberichterstatters in Sudan im September 1993 behindert hat, namentlich durch die Festnahme von Personen, die mit ihm zusammengetroffen sind oder dies versucht haben;

5. *fordert* die Regierung Sudans *auf*, die anwendbaren internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, deren Vertragspartei Sudan ist, insbesondere die internationalen Menschenrechtspakte¹⁷, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung², die Konvention über die Rechte des Kindes⁴⁴, das Übereinkommen betreffend die Sklaverei in der geänderten Fassung⁷⁹ und das Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereifähnlicher Einrichtungen und Praktiken¹⁸⁵, einzuhalten und sicherzustellen, daß alle in ihrem Hoheitsgebiet lebenden und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen, so auch die Mitglieder aller religiösen und ethnischen Gruppen, in den vollen Genuß der in diesen Dokumenten anerkannten Rechte gelangen;

6. *fordert* die Regierung Sudans *nachdrücklich auf*, sofort alle Luftangriffe und sonstigen Angriffe einzustellen, die gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen, und unverzüglich die Umstände der wiederholten Luftangriffe auf zivile Ziele im südlichen Sudan darzulegen;

7. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Bemühungen, die die Staatschefs der Mitgliedstaaten der Zwischenstaatlichen Behörde für Dürrebekämpfung und Entwicklung (Äthiopien, Eritrea, Kenia und Uganda) derzeit auf regionaler Ebene unternehmen, um den Konfliktparteien in Sudan bei der Herbeiführung einer friedlichen Regelung behilflich zu sein;

8. *fordert* alle Konfliktparteien *nachdrücklich auf*, einer sofortigen Waffenruhe zuzustimmen und voll mit der regionalen Initiative zusammenzuarbeiten, welche die Staatschefs der Mitgliedstaaten der Zwischenstaatlichen Behörde für Dürrebekämpfung und Entwicklung (Äthiopien, Eritrea, Kenia und Uganda) zur Zeit unternehmen;

9. *fordert* alle an den Feindseligkeiten beteiligten Parteien *mit allem Nachdruck auf*, verstärkte Anstrengungen im Hinblick auf die Aushandlung einer gerechten Lösung des bürgerkriegsähnlichen Konflikts zu unternehmen, um die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten des sudanesischen Volkes sicherzustellen und so die erforderlichen Voraussetzungen für ein Ende der Abwanderung sudanesischer Flüchtlinge in die Nachbarländer zu schaffen und ihre baldige Rückkehr nach Sudan zu erleichtern, und begrüßt die Anstrengungen, die unternommen werden, um den diesbezüglichen Dialog zwischen den Parteien zu erleichtern;

10. *fordert* alle an den Feindseligkeiten beteiligten Parteien *auf*, die anwendbaren Bestimmungen des humanitären

Völkerrechts, einschließlich des gemeinsamen Artikels 3 der Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹⁷⁰ und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977¹⁷¹ uneingeschränkt zu achten, der Anwendung von Waffengewalt gegen die Zivilbevölkerung ein Ende zu setzen und alle Zivilpersonen, namentlich Frauen, Kinder und Angehörige ethnischer und religiöser Minderheiten, vor Verstößen zu schützen, insbesondere vor Zwangsverschickungen, willkürlicher Inhaftnahme, Mißhandlung, Folter und summarischer Hinrichtung, und beklagt die Folgen, die der Einsatz von Landminen sowohl durch die Streitkräfte der Regierung als auch durch die Streitkräfte der Rebellen für unschuldige Zivilpersonen hat;

11. *fordert* die Regierung Sudans und die anderen Parteien *erneut auf*, den internationalen Organisationen, humanitären Organisationen und Geberregierungen die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter an die Zivilbevölkerung zu gestatten und die Initiativen der Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten im Hinblick auf die Auslieferung von humanitären Hilfsgütern an alle Hilfsbedürftigen zu unterstützen;

12. *fordert* die Regierung Sudans *erneut auf*, sicherzustellen, daß die Tötung von sudanesischen Staatsangehörigen, die für ausländische Hilfsorganisationen und ausländische Regierungen tätig waren, durch die unabhängige gerichtliche Untersuchungskommission vollständig, gründlich und umgehend untersucht wird;

13. *begrüßt* den Beschluß der Menschenrechtskommission, das Mandat des Sonderberichterstatters um ein weiteres Jahr zu verlängern;

14. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter auch weiterhin jede erforderliche Hilfe bei der Wahrnehmung seines Mandats zu gewähren;

15. *fordert* die Regierung Sudans *auf*, mit dem Sonderberichterstatter voll und vorbehaltlos zusammenzuarbeiten und ihm bei der Wahrnehmung seines Mandats behilflich zu sein und zu diesem Zweck alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß der Sonderberichterstatter ungehinderten und unbegrenzten Zugang zu jeder Person in Sudan hat, mit der er zusammentreffen möchte, ohne daß diese Person Drohungen oder Repressalien ausgesetzt ist;

16. *empfiehlt*, die ernste Menschenrechtssituation in Sudan und die regionalen Bemühungen um eine Beendigung der Feindseligkeiten und des menschlichen Leids im Süden des Landes laufend zu verfolgen, und bittet die Menschenrechtskommission, sich auf ihrer einundfünfzigsten Tagung vordringlich mit der Menschenrechtssituation in Sudan zu befassen;

beschließt, ihre Behandlung dieser Frage auf ihrer fünfzigsten Tagung fortzusetzen.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/199. Die Menschenrechtssituation in Kambodscha

Die Generalversammlung,

geleitet von den Grundsätzen, die in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹¹ und den Internationalen Menschenrechtspakten¹⁷ verankert sind,

¹⁸³ Vereinte Nationen, *Treaty Series.*, Vol. 266, Nr. 3822.